



„Lächle, denn es gibt einen Frühling in Deinem Garten, der die Blüten bringt, einen Sommer, der die Blätter tanzen und einen Herbst, der die Früchte reifen lässt.“

Mit diesem arabischen Sprichwort wünschen wir allen Leserinnen und Lesern, sowie allen Mitgliedern und Freunden der DPoIG Baden-Württemberg, einen schönen Herbst 2017. Zur Überraschung aller reifen dieses Jahr, in den Kellern der Ministerien, so manche bereits im Frühjahr eingefahrenen Früchte nach. Die bildhafte Rede ist vom Gesetz zur Übertragung des Tarifergebnisses auf die Beamtenschaft. Ein Urteilsspruch der Bundesverfassungsrichter nahm Einfluss auf den Lager- und Reifeprozess. Die Landesbeamten werden diese überraschende Entwicklung bald ihren Gehaltsabrechnungen entnehmen können...

Die ID-Redaktion wünscht allen Leserinnen und -lesern einen schönen Herbst

Artikel in dieser Ausgabe

1. Kritik am Umgang mit Hauptpersonalrat
2. Sichtbare Tattoos bei Polizisten
3. Altersdiskriminierende Besoldung
4. DPoIG weist Kritik an Polizei zurück
5. Nachwuchs wird systematisch verprellt
6. Besoldung wird zeitgleich steigen

Impressum

Redaktion:
Ralf Kusterer
(V. i. S. d. P.)
E-Mail: ralf.kusterer@dpolg-bw.de

c/o DPoIG Landesgeschäftsstelle
Kernerstraße 5, 70182 Stuttgart
Telefon: 0711/ 997 947 4-0
Telefax: 0711/ 997 947 4-20
E-Mail: info@dpolg-bw.de
www.dpolg-bw.de

Fremde Abbildungen und Quellen
sind entsprechend gekennzeichnet

Kritik am Umgang mit Hauptpersonalrat Vorsitzender der obersten Personalvertretung erfuhr Personalentscheidungen von der Presse.

Irritiert und sauer reagierte Mitte Oktober der Vorsitzende des Hauptpersonalrats der Polizei beim Innenministerium, Ralf Kusterer. Von der Presse musste er die vom Ministerium verfügte personelle Besetzung der Teilprojekte zum Reformprojekt „Polizeistruktur 2020“ erfahren.

Der Landesvorsitzende der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG) und zugleich der oberste Personalratsvorsitzende der Polizei in Baden-Württemberg fühlt sich vom Innenministerium wiederholt übergangen. Schon dass der frühere Konstanzer Polizeipräsident Ekkehard Falk noch vor der Sommerpause zum Gesamtverantwortlichen für die Reform der Reform berufen wurde, haben Kusterer und seine Kollegen des Hauptpersonalrats nur aus der Zeitung erfahren. Es gab keinerlei Information aus dem „eigenen“ Hause. Das wiederholte sich im Oktober, als die verantwortlichen Teilprojektleiter namentlich längst feststanden. Auch als Pressevertreter bereits im Detail Bescheid wussten, tappten die obersten Personalvertreter von rund 35.000 Polizeibediensteten im Dunkeln.

Eine Frage des Anstands und des fairen Umgangs.

Gegenüber unserem Redaktionsteam und der Presse äußerte sich Kusterer deutlich: „Das ist ein bemerkenswerter Vorgang. Es ist nach der Evaluation der Polizeireform nun mindestens das zweite Mal, dass solch wichtige Informationen der Presse entnommen werden müssen. Bis zur Beendigung des Evaluationsprojekts war die Kommunikation absolut in Ordnung. Der stellvertretende Ministerpräsident und Innenminister des Landes hatte mich, in meiner Funktion als Vorsitzender des Hauptpersonalrats, frühzeitig eingebunden und selbst der Evaluationsbericht ging zeitgleich, wie er an andere Stellen verteilt wurde, sowohl

an den Hauptpersonalrat, wie auch an die Gewerkschaftsadressen.

Die Polizeibeschäftigten haben eine deutliche Erwartungshaltung, das gilt für ihre Vertreter ebenso. Wenn man weiterhin das oberste Personalvertretungsorgan in einer solchen Art und Weise informiert und beteiligt, stehen die Zeichen auf Konfrontation. Dazu muss ich nicht auf besondere Gesetze hinweisen. Das ist schlichtweg



Richtete deutliche Worte in Richtung Innenministerium: Ralf Kusterer

eine Frage des Anstandes und eines fairen Umgangs mit den Beschäftigten. Kein Großunternehmen in Baden-Württemberg würde bei einer solchen Reform so mit dem Betriebsrat umgehen. Das wäre eine grobe Missachtung der Beschäftigten und deren Sprecherorgane!“

Das festgestellte Evaluationsergebnis darf nicht konterkariert werden.

Aus Sicht der Deutschen Polizeigewerkschaft stellte Kusterer fest, dass es an der getroffenen personellen Auswahl nichts auszusetzen gibt.

Wenngleich die DPoIG über der weiteren Ausgestaltung des Umsetzungsprojekts, mit Argusaugen wachen wird. Denn viele derer, die in der Umsetzung „Polizeistruktur 2020“ maßgeblich beteiligt sein werden, hatten bereits eine große Mitverantwortung für die bisherige Reform getragen.

Die DPoIG vertritt in Baden-Württemberg fast 17.000 Mitglieder. Diese erwarten, dass festgestellte Mängel aus der letzten Polizeireform beseitigt werden. Das Ergebnis der Evaluation blieb bereits hinter den Erwartungen der Interessenvertreter und erst recht die politischen Festlegungen. Eine sozialverträgliche Umsetzung steht für Kusterer weiterhin im Mittelpunkt.

Nicht landesweit alles über einen Kamm scheren.

Bei aller Vereinheitlichung: Es muss auch Einzelregelungen und nicht überall die Gleichmacherei greifen. Stuttgart ist Stuttgart und nicht Freiburg oder Tuttlingen. Bei all dem ist es den Vertretern der DPoIG wichtig, dass die Beschäftigten mit auf den Weg genommen werden.

„Beim Thema Mitnahme der Bediensteten hat das Evaluationsprojekt mit dem Vorsitzenden des Lenkungsausschusses aus Bayern, Waldemar Kindler, hier absolute Maßstäbe gesetzt“, merkte Kusterer an. Unter diesen Worten wanderte sein Blick, ungläubig ob des Geschehenen, aber auch erwartungsvoll, von seinem Schreibtisch in Richtung des nahegelegenen Innenministeriums.

Ralf Kusterers Erwartungshaltung wurde belohnt: Zwei Tage nachdem über seinen Unmut in der Presse zu lesen war, entschuldigte sich Staatssekretär Martin Jäger persönlich für den ministeriellen Vauxpas - gleich nach einer offiziell noch herausgegebenen Pressemeldung zu den getroffenen Personalentscheidungen. □

Sichtbare Tätowierungen bei Polizisten Das Innenministerium lockert die Vorgaben.

Es stand im Oktober in fast jeder Tageszeitung zu lesen und sorgte für Furore: baden-württembergische Polizistinnen und Polizisten sollen auch sichtbare Tätowierungen tragen dürfen.

Eine neue Regelung soll auch bei Uniformträgern sichtbare Tätowierungen im Bereich der Ober- und Unterarme sowie der Hände zulassen, solange sie „dezent“ sind. Was sich auf den Titelseiten nach einem absolutem Novum anhörte, findet seit Jahresbeginn schon Anwendung in der Einstellungspraxis: Bei tätowierten Bewerberinnen und Bewerbern für den Polizeidienst entscheidet seit Januar 2017 eine eigens dafür eingerichtete Kommission, jeweils im Einzelfall, ob die Tattoos der Bewerber den Leitlinien der Polizei entsprechen.

Bisher mussten Beamte, die zum Beispiel irgendein Tattoo auf dem Unterarm haben, lange Dienstkleidung tragen, um es zu verdecken. Nun sollen auch die Regelungen für Beamte, die bereits im Dienst sind, gelockert werden. Die hierfür einschlägig geltenden Vorgaben werden derzeit wohl überarbeitet. Tattoos bei Polizisten dürfen aber weiterhin nicht gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßen, dürfen also weder diskriminierend, gewaltverherrlichend oder unter Strafe verboten sein. Auch Tätowierungen am Hals oder im Gesicht sind weiterhin nicht erlaubt.

Thomas Strobl: Tätowierungen sind fast schon üblich.

Der baden-württembergische Innenminister Thomas Strobl hält die Lockerung für zeitgemäß. Tätowierungen seien gesellschaftlich akzeptiert, ja „fast schon üblich“. Dem widerspricht Ralf Kusterer, Landesvorsitzender der Deutschen Polizeigewerkschaft und sagt, die neuen Vorgaben seien nicht notwendig. Auch müssten Polizisten auf das Gegenüber doch immer einen seriösen und ver-



Dezente Tattoos an den Armen von Polizisten sind nun erlaubt. Was aber als „dezent“ eingestuft wird, darüber muss eine polizeiinterne Kommission befinden.

trauenswürdigen Eindruck machen, so Kusterer. Er sieht das äußere Erscheinungsbild eng mit dem vom Gegenüber entgegengebrachten Respekt verwoben. Das Innenministerium folge mit der Entscheidung nur im voraussehlenden Gehorsam Gerichtsurteilen, die anderswo zugunsten von tätowierten Beamten ausgefallen seien. Um eigenen rechtlichen Streitigkeiten vorbeugend aus dem Weg zu gehen.



Dürfte sich nun auch „dezent“ tätowieren lassen: Ralf Kusterer, DPoIG-Landesvorsitzender

Doch wann ist ein Tattoo dezent?

Die Deutsche Polizeigewerkschaft sieht aber nicht nur die gelockerten Regeln kritisch, sondern auch die Arbeit der Kommission, welche über strittige Tattoos entscheiden soll. Denn jeder so oder so entschiedene Einzelfall entfaltet auch ein Stück weit Richtung gebenden Charakter. Schwierig dabei zu einem abschließenden Katalog an Vorgaben zu kommen.

„Ich gehe davon aus, dass das nicht unproblematisch laufen wird“, sagte Kusterer, da die neuen Vorgaben keine klaren Grenzen setzten, seien vielfältige und künftig auch neue (!) Rechtsstreitigkeiten und Klageverfahren absehbar... an sich genau das, was man mit einer Lockerung hat vermeiden wollen. □

Altersdiskriminierende Besoldung

Senioritätsprinzip in der Bezahlung.

Der BBW Beamtenbund Tarifunion kümmert sich seit Jahren um die Thematik der altersdiskriminierenden Besoldung. Bereits im Jahr 2011 hatten erste Gerichte sich mit der Fragestellung befasst, ob die Besoldung nach Dienstaltersstufen eine Altersdiskriminierung darstellt.

Nun hat das Bundesverwaltungsgericht in einer aktuellen Entscheidung vom 06.04.2017 (BVerwG 2 C 20.15) seine bisherige Rechtsprechung aus dem Oktober 2014 bestätigt. Dies bedeutet, dass nur diejenigen Widersprüche Erfolg haben, die bis zum 8.11.2011 (24 Uhr) eingelegt wurden. Alle anderen Widersprüche, die erst nach dem 8.11.2011 eingelegt wurden, sind danach verspätet und somit verfristet.

Zum weiteren Verfahren und Hintergrund teilt der BBW weiter folgendes mit:

Im Hinblick auf diese aktuelle Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung hat das Finanzministerium nun Ende September angekündigt, dass das Landesamt für Besoldung und Versorgung demnächst alle ruhend gestellten Widersprüche gegen die Höhe des Grundgehalts bzw. Anträge auf Zahlung des Grundgehalts aus der höchsten Dienstaltersstufe zurückweisen wird, die nicht innerhalb der zwei-monatigen Ausschlussfrist eingegangen sind. Vor dem Hintergrund, dass die Entscheidung nach Mitteilung des dbb seit 11.5.2017 rechtskräftig ist und keine Verfassungsbeschwerde eingelegt wurde, ist davon auszugehen, dass Rechtsmittel gegen ablehnende Bescheide keine Aussicht auf Erfolg haben dürften.

Soweit Widersprüche/Anträge fristgerecht eingegangen sind und die betreffenden Zeiträume beim Eingang noch nicht verjährt waren, erfolgt nach Mitteilung des Finanzministeriums die Ermittlung und Auszahlung des Entschädigungsanspruchs unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.

Zum Hintergrund:

Mit Urteilen vom 30. Oktober 2014 (Az.: 2 C 3.13, 2 C 6.13, 2 C 32.13 u. a.) hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass die Besoldung nach Lebensalter eine Altersdiskriminierung darstellt, Beamte jedoch gleichwohl keinen Anspruch auf die Einstufung in eine höhere oder höchste Dienstaltersstufe haben, sondern nur - im Falle einer Geltendmachung bis zum 8. November 2011 - einen (verschuldensunabhängigen) Anspruch auf Entschädigung gemäß § 15 Abs. 2 AGG i.H.v. 100 Euro monatlich bis zum Inkrafttreten einer europarechtskonformen besoldungsrechtlichen Neuregelung. Die Fristberechnung, die für eine rechtswirksame Geltendmachung der Ansprüche notwendig ist, ergibt sich aus § 15 Abs. 4 S. 1 AGG. Die zwei-monatige Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene von der Benachteiligung Kenntnis erlangt hat. Nach den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts ist die entscheidungserhebliche Rechtslage durch die Verkündung des Urteils des EuGH in Sachen Hennigs und Mai am 8. September 2011 (Rechtssache C-297/10 und C-298/10) geklärt worden. Danach beginnt die Ausschlussfrist mit Erlass des o. g. Urteils des EuGH am 9. September 2011 um 0:00 Uhr und endete somit am 8. November 2011 um 24:00 Uhr.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerden gegen die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen (Az.: 2 BvR 756/15 zu BVerwG 2 C 38.13; 2 BvR 757/15 zu BVerwG 2 C 39.13; 2 BvR 758/15 zu BVerwG 2 C 35.13). Diese Verfassungsbeschwerden hatten auch die Fristberechnung nach § 15 Abs. 2 und 4 AGG zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen zum Gegenstand.

Als Konsequenz aus der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerden war

davon auszugehen, dass nur diejenigen Kolleginnen und Kollegen einen Anspruch auf Entschädigung haben, die die vom BVerwG mit Urteilen vom 30.10.2014 aufgestellten Kriterien erfüllen und die entsprechenden Anträge auf altersdiskriminierungsfreie Besoldung fristgerecht, zum Ablauf des 8. November 2011, eingereicht haben. Wurde ein entsprechender Antrag auf Entschädigung erst nach diesem Zeitpunkt gestellt und hat das entsprechende Bundesland (wie dies in Baden-Württemberg zum 01.01.2011 der Fall ist) die Besoldungsgesetze bereits europarechtskonform umgestellt, war nach der Entscheidung des BVerwG grundsätzlich davon auszugehen, dass keine Entschädigungsansprüche bestehen.

Jedoch hat in der Folge das OVG des Saarlandes mit Urteil vom 6.8.2015 (Az.: 1 A 290/14) den Fristbeginn zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach § 15 Abs. 4 AGG anders beurteilt. Die zwei-monatige Frist habe danach erst mit der Verkündung des EuGH-Urteils in der Sache „Specht und u. a.“ am 19.6.2014 zu laufen begonnen. Erst zu diesem Zeitpunkt sei die Rechtslage für die Beamten hinreichend geklärt worden. Gegen dieses Urteil wurde die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg hat sich im Hinblick auf die Zulassung der Revision gegen das Urteil des OVG Saarland, mit dem Ruhen der Verfahren (Anträge/Widersprüche) einverstanden erklärt.

Entscheidung des BVerwG liegt vor.

Inzwischen liegt nun die Entscheidung des BVerwG vom 06.04.2017 (Az.: 2 C 20.15) vor, das seine bisherige Rechtsprechung hinsichtlich des Beginns und des Endes der zwei-monatigen Ausschlussfrist des § 15

Fortsetzung auf nächster Seite.



Fortsetzung von vorheriger Seite.

Abs. 4 AGG bestätigt. Damit endete die Frist für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen am 08.11.2011 um 24:00 Uhr.

Schreiben des Finanzministeriums vom 29. September 2017.

Mit seinem Schreiben vom 29. September 2017 hat das Finanzministerium auf die aktuelle Rechtslage reagiert und die Auswirkungen auf den Landesbereich wie folgt zusammengefasst:

„Die seit der Dienstrechtsreform (vom 1. Januar 2011) geltenden Regelungen zur Stufenfestsetzung bei der Bemessung des Grundgehalts in der Landesbesoldungsordnung A sind mit dem EU-Recht vereinbar. Das neue Recht orientiert sich an der Berufserfahrung (Erfahrungsstufen) und nicht am Lebensalter.

Dagegen waren die bis Ende 2010 geltenden Regelungen zum Besoldungsdienstalter (BDA) altersdiskriminierend, weil auch ältere Beamtinnen und Beamten ohne jede Berufserfahrung bei ihrer erstmaligen Berufung in ein Beamtenverhältnis allein aufgrund des höheren Lebensalters höher eingestuft wurden.

Die Überleitungsregelungen des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg führen zwar die Altersdiskriminierung indirekt fort. Diese Regelungen sind jedoch nach der Rechtsprechung des EuGH in rechtlicher Hinsicht gerechtfertigt, weil sie der Wahrung des Besitzstandes der betroffenen Beamtinnen und Beamten dienen und eine rückwirkende Einstufung auf der Grundlage eines unionsrechtskonformen Systems einen übermäßig großen Verwaltungsaufwand verursachen würde.

Zum Ausgleich der Ungleichbehandlung haben die Beamtinnen und Beamten keinen Anspruch auf die Endstufe des Grundgehalts, da dies nur eine modifizierte Anwendung des altersdiskriminierenden BDA-Rechts wäre. Eine Besoldung aus der Endstufe würde außerdem diejenigen Beamtinnen und

Beamten benachteiligen, die die Endstufe aufgrund ihrer Berufserfahrung erreicht haben.

Ein unmittelbarer Entschädigungsanspruch nach dem EU-Recht ist ebenfalls nicht gegeben, da hiernach die einzelnen Staaten bestimmen, welche Sanktionen sich aus der Verletzung des EU-Rechts ergeben. Diese Sanktionen wurden in Deutschland durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) normiert. Vor dem Inkrafttreten des AGG am 18. August 2006 war somit keine Anspruchsgrundlage für einen Entschädigungsanspruch vorhanden.

Auch aus dem unionsrechtlichen Haftungsanspruch können mangels eines hinreichenden qualifizierten Verstoßes keine Ansprüche hergeleitet werden, da dieser erst ab dem 8. September 2011 vorliegen kann (Verkündung des Urteils des EuGH in Sachen Hennigs und Mai – Az. C-297/10 und C 298/10). Zu diesem Zeitpunkt war das Besoldungsrecht des Landes bereits geändert.

In den Fällen der Altersdiskriminierung kann daher bei Fristwahrung nur ein verschuldungsunabhängiger Schadensersatzanspruch nach § 15 Abs. 2 AGG (immaterieller Schaden wegen ungerechtfertigter Benachteiligung) in Betracht kommen.

Ein Schadensersatzanspruch nach § 15 Abs. 2 AGG ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Monaten schriftlich geltend zu machen. Diese Frist beginnt grundsätzlich zu dem Zeitpunkt, in dem von der Benachteiligung Kenntnis erlangt wird. Wenn es sich - wie hier - um eine unsichere und zweifelhafte Rechtslage handelt, dann ist der Zeitpunkt maßgebend, ab dem die Erhebung einer Klage zumutbar, d. h. hinreichend aussichtsreich ist. Dies war nach den Entscheidungen des BVerwG vom 30. Oktober 2014 ab der Verkündung des Urteils des EuGH in Sachen Hennigs und Mai am 8. September 2011 anzunehmen. In diesem Urteil wurde die entscheidungserhebliche Rechtsfrage, ob das frühere BDA-Recht mit dem EU-Recht vereinbar ist, erstmals

geklärt. Die Ausschlussfrist endet daher hier mit Ablauf des 8. November 2011. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 6. April 2017 (BVerwG 2 C 20.15) nochmals bestätigt.

Für die ruhendgestellten Widersprüche/Anträge ergibt sich hiernach Folgendes:

Unter Berücksichtigung der Verjährungsvorschriften waren im Jahr 2011 Besoldungsansprüche aus den Jahren 2006 und 2007 bereits verjährt. Soweit hinsichtlich der Jahre 2008 bis 2010 eine diskriminierungsfreie Besoldung von den Beamtinnen und Beamten fristgerecht geltend gemacht wurde, besteht nach § 15 Abs. 2 AGG ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. In den Urteilsfällen hat das BVerwG eine pauschale Entschädigung i.H.v. 100 Euro/Monat zugesprochen.

Im Hinblick darauf, dass der EuGH im Urteil vom 9. September 2015 (Az. C-20/13) seine Entscheidung zum Beamtenbereich auf die sich am Lebensalter orientierenden Regelungen zur Stufenfestsetzung bei der Bemessung des Grundgehalts in der Landesbesoldungsordnung R übertragen hat, kann die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu Altersdiskriminierung auch auf die Richterinnen und Richter angewendet werden.

Wie gehts jetzt weiter?

Auf Grund der aktuellen Rechtslage wird das Landesamt für Besoldung und Versorgung demnächst alle ruhend gestellten Widersprüche gegen die Höhe des Grundgehalts bzw. Anträge auf Zahlung des Grundgehalts aus der höchsten Dienstaltersstufe zurückweisen, die nicht innerhalb der 2-monatigen Ausschlussfrist eingegangen sind. Soweit Widersprüche/Anträge fristgerecht eingegangen sind und die betreffenden Zeiträume beim Eingang noch nicht verjährt waren, erfolgt die Ermittlung und Auszahlung des Entschädigungsanspruchs unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. □

DPolG weist Kritik an Polizei zurück Ergebnis der Sonderermittlungen zum Fall Amri.

Anis Amri hatte im Dezember 2016 in Berlin einen Lastwagen gezielt in eine Menschenmenge auf dem Weihnachtsmarkt an der Berliner Gedächtniskirche gesteuert. Zwölf Menschen starben. Amri war den Behörden nicht unbekannt und als Gefährder eingestuft. Der Fall wurde untersucht und im Oktober ein Ergebnis vorgelegt.

Vieles von dem, was der zuständige Sonderermittler Bruno Jost im Oktober aus seinem vorgelegtem Abschlussbericht vortrug, deutet auf eine schlecht funktionierende Zusammenarbeit mehrerer Ermittlungsbehörden in verschiedenen Bundesländern.

Tatsächlich reiste Amri in den Monaten vor dem Anschlag quer durch Deutschland und brachte damit wohl die Ermittlungen vieler Bundesländer durcheinander. Oft wurde von den Landesbehörden auch unterschiedlich gehandhabt, ob und wie Informationen weitergegeben werden. Amri wurde damit zum traurigen Beispiel, dass sogenannte Gefährder mit dem Übertreten einer Landesgrenze häufig vom Radar der ermittelnden Beamten verschwinden können.

In Baden-Württemberg hätte Amri im Sommer 2016 eventuell aus dem Verkehr gezogen werden können - Monate vor dem Anschlag auf den Berliner Weihnachtsmarkt. Aber nicht, weil er als Gefährder eingestuft war. Amri handelte mit Drogen und war zudem in Friedrichshafen mit zwei gefälschten Pässen festgenommen worden. Nach einem Kurzaufenthalt in der Justizvollzugsanstalt Ravensburg kam der 24-Jährige aber wieder frei.

Die Opposition im Land erwartet von der Landesregierung eine Aufklärung über die Behandlung des Fall Amri in Baden-Württemberg. Aus der Union kam derweil die Forderung nach einer stärkeren Steuerkompetenz des Bundes und weiterreichender Überwachungsmöglichkeiten für Polizei- und Justizbehörden.



Gibt der Politik Auftrag was zu ändern: Oliver Auras, stellvertretender DPolG-Landesvorsitzender

Die heftige Kritik des Sonderermittlers Bruno Jost zum „Fall Amri“ an den Polizei- und Justizbehörden ist nach Auffassung der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG) an die falsche Adresse gerichtet.

Probleme erkannt. Adressaten sind falsch.

Es ist primär Aufgabe der politischen Entscheidungsträger, für sachgerechte und praktikable Strukturen der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder, sowie deren personelle und technische Ausstattung zu sorgen.

Deshalb würde der Sonderermittler seine Vorwürfe besser nicht an die Sicherheitsbehörden, sondern an die Landesregierungen und Parlamente richten. Sie sind für teils katastrophale Infrastrukturen im Bereich der Informationstechnik zuständig, für die Ausstattung von Polizei und Justiz, für verwirrende Kompetenzen und Zuständigkeiten, für die Etats der Behörden und deren personelle Ausstattung.

DPolG-Bundesvorsitzender Rainer Wendt spricht gar von einem „Kontrollverlust zum Jahresende 2015“, der bis heute nicht bewältigt sei. Dabei hätten Polizei und Justiz stets davor gewarnt, Men-

schen unkontrolliert ins Land zu lassen. Die Deutsche Polizeigewerkschaft Baden-Württemberg warnt davor, sich jetzt auf den Einzelfall zu versteifen. „Amri war einer von vielen hundert Personen gewesen, die bundesweit ganz aktuell als Gefährder eingestuft sind“, sagte der stellvertretende DPolG-Landesvorsitzende Oliver Auras.

Die Politik ist verantwortlich für Handwerkszeuge der Polizei.

Er betonte gegenüber dem Südwest-Fernsehen, dass die Intensität von Überwachungsmaßnahmen und Ermittlungen, sich nicht nur an rechtlichen Befugnissen, sondern auch stark an den tatsächlichen personellen Möglichkeiten, die eine Polizei hat, richtet. Die Politik sei dafür verantwortlich, so Auras, dass sie der Polizei das richtige Handwerkszeug an die Hand gibt. In rechtlicher, technischer, aber auch in personeller Hinsicht. □

Weitere Informationen:

SWR Aktuell Baden-Württemberg
Baden-Württemberg in der Verantwortung?
12.10.2017 | 19.30 Uhr | 2:17 min
<http://bit.ly/2xVgqUm>

Nachwuchs wird systematisch verprellt

Kommentar zur Attraktivität des öffentlichen Dienstes

Seit Jahren drücken alle Bereiche des öffentlichen Dienstes teils gravierende Nachwuchssorgen. Bei anhaltend guter Wirtschaftslage scheint der öffentliche Dienst für viele junge Menschen kein attraktiver Arbeitgeber zu sein.

Ich finde, die politisch Verantwortlichen agieren oft seltsam. Einerseits wird der Öffentliche Dienst als attraktiver Arbeitgeber angepriesen, aber gleichzeitig setzen die politisch Verantwortlichen alles daran, die Attraktivität des öffentlichen Sektors für junge Nachwuchskräfte weiter zu schmälern.

Wir alle kennen es: anhaltender Personal-mangel, Fachkräfte fehlen, Überstundenberge und eine täglich hohe Arbeitsbelastung. Leider sind dies mittlerweile sichere Erkennungszeichen des Öffentlichen Dienstes in all seinen Facetten geworden. Es geht eben nicht gut, dass Dienstleistungen entsprechend Warenleistungen bezahlt und Behörden, Einrichtungen oder die Kernverwaltung eines Landes, inklusive der Kommunen, wie erfolgreiche Wirtschaftsunternehmen geführt werden sollen. Die Bereiche des Öffentlichen Dienstes können sich nicht selbst durch Einnahmen oder Gebühren aus dem eigenen Bereich gefinanzen.

Service und Dienst am Bürger sind und bleiben Zuschussgeschäfte.

Was sind denn Begleiterscheinungen ständiger Streichungen, Kürzungen und Diskussionen um die Abschaffung des Berufsbeamtentums? Nämlich dass potentieller Nachwuchs systematisch verprellt wird. Die Politik reagiert darauf. Aber wie?

Dazu ein Beispiel: In den Bundesländern gibt es mehr und mehr Lehrkräfte, ohne pädagogischen Background. Im Eilverfahren wurden die rechtlichen Voraussetzungen für diese Lösungen aus der Taufe gehoben, statt bessere Anreize für vorhandene, gut ausgebildete Nachwuchskräfte zu schaffen. Richtig, an den Berufsschulen war das schon immer so. Nur, wenn angehende Handwerker

unterrichtet werden sollen, dann braucht es dazu sinniger Weise Meister und Techniker. Noch dazu sind Berufsschüler auch nahezu erwachsen. Einen Techniker aber vor eine Grundschulklasse zu stellen, das finde ich dann doch etwas skurril.



Auch für den BBW tarifunion engagiert: Sven Heinz, Mitglied der DPoIG-Landesleitung

Ein weiteres Beispiel aus dem Bereich Innere Sicherheit: Immer wieder werden in den Ballungsräumen Polizeidienststellen mit Farbbeuteln, Steinen und Brandsätzen angegriffen.

Auf Bundesebene fordern Deutsche Polizeigewerkschaft und der dbb gemeinsam die rechtlichen Möglichkeiten zu schaffen, gefährdete Polizeidienststellen per Video zu überwachen. Zum Schutz für die Bediensteten, aber auch zur Abschreckung für potentielle Täter. Nach zähem Ringen haben die politisch Verantwortlichen einiger Länder dem auch zugestimmt. Allerdings dürfen tatsächlich nur die Gebäude gefilmt werden. Nicht der Gehweg, nicht die Straße, keine Passanten die am Haus vorbeigehen... und die verummten Steinwerfer schon gar nicht. Als Interessenvertreter beginnt man spätestens da, an sich selbst zu zweifeln. Warum bitte sollte die Polizei sich denn selbst filmen? Wir werfen die Brandsätze ja nicht selbst auf unsere Kollegen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn so die Lösungen der Politik für die Probleme des Öffentlichen Dienstes aussehen, hätten wir ganz gerne unsere Probleme zurück.

Immer wieder kursieren auch Meldun-

gen, wonach die kommende Beamtenversorgung die Landeshaushalte erdrücken würde. Vor einer Wertung muss man aber das Ganze betrachten: von 1995-2015 kam es zu einer Verdoppelung der Zahl der Pensionäre und leider zum Versäumnis Nr. 1: Der Anstieg war planbar, das hätte man voraussehen können. Aber dass in derselben Zeit nicht auch die Versorgungsfonds des Landes entsprechend doppelt bedient worden sind, das ist kein Versäumnis mehr, das grenzt fast schon an Untreue. Das Geld musste also anderswo geholt werden, was bei einer durchweg positiven Entwicklung des Landeshaushalts im selben Zeitraum (+60%) durch sprudelnde Steuereinnahmen auch gut möglich war. Nur eben nicht ohne Meckern derjenigen Generation Politiker, die dem zähneknirschend zustimmen musste.

Von 2015-2035 wird die Zahl der Pensionäre abermals zunehmen, um etwa 30%. Die Politakteure scheinen aber nicht daraus gelernt zu haben, denn der Beamtenbund BW musste die Landesregierung dazu auffordern, nachhaltiger zu planen und vorausschauend zu agieren, sowie angesichts der weiter kräftig sprudelnden Steuereinnahmen die jährlichen Rücklagen für neue Beamte deutlicher anzuheben. So praktiziert es auch der Bund. Wir sind uns wohl bewusst, dass dadurch die Personalkosten erstmal steigen. Aber: Durch die höheren Zuführungen in die Versorgungsfonds werden die finanziellen Aufwendungen für die spätere Altersversorgung jetzt neu eingestellten Personals, nicht mehr vollständig den nachfolgenden Generationen auferlegt.

Wenn nun die Aufwendungen für Pensionäre, die der Berufsgruppe der Landesbeamten bei der Einstellung zugesichert werden, die planmäßig nach 40 bis 50 Jahren anfallen und unstrittig zustehen, ab sofort brav beiseitegelegt und nicht anderswo verbraten werden, dann dürfte dieses Thema bei nachfolgenden Generationen gar nicht mehr aufkommen. □

Besoldung wird zeitgleich steigen Das Land reagiert auf Verfassungsgerichtsurteil.

Die verzögerte Angleichung der Beamtenbesoldung im Freistaat Sachsen an das Westniveau, sowie die zeitlich gestaffelte Umsetzung der Tarifabschlüsse, ist vom Bundesverfassungsgericht für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt worden. Plötzlich will auch die Landesregierung in Baden-Württemberg das Besoldungspaket für die Landesbeamten vom März 2017 korrigieren. Künftig darf/soll es nur noch zeitgleiche Termine für Besoldungserhöhungen geben.

Ursprünglich sollte das Tarifiergebnis von plus 2,0 Prozent im Jahr 2017 und von plus 2,35 Prozent im Jahr 2018, in voller Höhe, aber zu abweichenden Terminen auf die Beamten übertragen werden. Die Besoldungsgruppen bis A9 sollten die Erhöhung mit zweimonatiger Verspätung zum 1. März, die Gruppen für A10/A11 zum 1. Mai und ab A12 aufwärts zum 1. Juni erhalten. Diese soziale Staffelung darf/soll es für die Beamten jetzt nicht mehr geben und alle Besoldungsgruppen sollen **gleichermaßen zum 1. März 2017 und zum 1. Juli 2018** von den Zuwächsen profitieren. Der Landtag muss dem aber noch zustimmen.



Jürgen Engel, stv. DPoIG-Landesvorsitzender, prüfte für uns die geplanten Korrekturen.

Beamtenbund hat Grünes Licht gegeben.

Mit der vom Finanzministerium selbst vorgeschlagenen Korrektur bleibt Baden-Württemberg eine entsprechende Verfassungsklage erspart. Eine solche wäre die logische Konsequenz aus dem Urteilsspruch der Karlsruher Richter gewesen. Der Beamtenbund Ba-

den-Württemberg hätte vor einem Gang nach Karlsruhe nicht gescheut. Mit seiner Zustimmung sicherte der Beamtenbund den Landesbeamten nun das per Gericht zugesprochene Minimum. Ohne seine grundsätzlichen Forderungen nach einer zeit- und inhaltsgleichen Übertragung der Tarifiergebnisse auf die Beamtenschaft aufzugeben.

„Diese bedeutet, dass die Besoldungsgruppen A10/11 und A12 aufwärts, mit Nachzahlungen für die entgangenen zwei und drei Monate rechnen können“, spekuliert Jürgen Engel, stellvertretender Landesvorsitzender der DPoIG im Land.

Im Gegenzug werde die auch 2018 für alle zeitgleiche Anhebung nach hinten verschoben. Dabei verlieren die Beamten ab A12 aufwärts einen Monat und die Gruppen A10/11 zwei Monate. Für Letztere soll es dafür eine Nachzahlung von einmalig 100 Euro geben. Bis A9 kommt es zu einem zeitlichen Verlust von vier Monaten, welcher mit einer pauschalen Zahlung von 400 Euro kompensiert werden soll.

Die Korrekturen kosten das Land rund 40 Millionen zusätzlich. Deutlich mehr, nämlich rund 150 Millionen Euro, würde es kosten, wenn die Besoldung für 2018 zeitgleich mit dem Tarifbereich zum 1. März erhöht würde.

Ist unsere Besoldung noch amtsangessen?

„Es stimmt nachdenklich, dass erst ein Verfassungsgerichtsurteil dazu führt, dass die Besoldung der Beamten nach oben korrigiert wird. Durch einen Urteilsspruch, der jetzt aber nur die allergrößten Ungerechtigkeiten beseitigen wird. Denn ausschlaggebend für die Richter war die zwingende Einhaltung des sogenannten Abstandsgebots. Es besagt, dass Unterschiede zwischen den Besoldungsstufen nicht eingeebnet werden dürfen“, erläutert Engel gegenüber den Mitgliedern der Landesleitung.

Das Abstandsgebot ist nur eines von fünf Kriterien, die das Bundesverfassungsgericht schon früher für die Amtsgemessenheit der Beamtenbesoldung definiert hatte. Weitere lauten, dass sich Beamtenbesoldung nicht deutlich vom Tarifbereich, von den Verbraucherpreisen, von den Nominallöhnen und von den Beamtengehältern in Bund und den Ländern unterscheiden darf.



Fehlendes Einkommen, für das die Beamten notfalls klagen werden, Bild: Pixabay

Seit Jahrzehnten aber stiegen die Gehälter der Beamten langsamer als in der freien Wirtschaft. Seit Jahrzehnten bezahlen Beamte für ihren Status mit diesem Einkommensverzicht. So wie jetzt - mit bis zu 150 Millionen Euro, nur weil die Beamtengehälter mit drei Monaten Verzug angehoben werden sollen.

Gutachten im November.

Ob das in Ordnung ist, will der Beamtenbund nun genau wissen und hat die Speyerer Verwaltungswissenschaftlerin Gisela Färber beauftragt, ein Gutachten darüber zu erstellen, ob die Beamtenbesoldung im Land überhaupt noch „amtsangemessen“ sei. Es soll im November vorliegen. Daran orientiert wird der Beamtenbund seine Forderungen nach einer inhalts- und zeitgleichen Übertragung von Tarifiergebnissen sicher erneuern und soweit erforderlich einen Gang vor das höchste Gericht der Republik ins Kalkül ziehen. □